

Satzung

über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10. Febr. 1989

in Verbindung mit Artikel 7 der ersten Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 15.05.2001

i. d. F. der 7. Nachtragssatzung vom 07.04.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10. Februar 1989 i. V. m. Art. 7 der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassungssatzung) vom 15.05.2001 in seiner Sitzung am 07.04.2022 nachfolgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. Für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümers oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf- und unter 0,5 auf volle Zahlen abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf- und unter 0,5 auf volle Zahlen abgerundet werden.
- Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und der Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht ist.
- Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl noch die Gebäudehöhe festgesetzt sind, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen **Geschosse**.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen **Geschosse**.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht oder nur untergeordnet baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht oder nur untergeordnet baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. angeschlossene Friedhofsgrundstücke) werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) In durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Die Erhöhung der Nutzungsfaktoren um 0,5 gilt auch für Grundstücke außerhalb der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 4 Beitragssatz

- Der Beitrag beträgt 4,00 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser einen prozentualen Anteil des Beitrages nach Buchstabe b), der sich nach einer entsprechenden Berechnung der Gemeinde aus dem Verhältnis der von dem Grundstück maximal ableitbaren Niederschlagswassermenge zu der auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermenge ergibt.
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach den Abs. 1 und 2 um $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der nach der Abwasserbeseitigungssatzung Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (4) Entfallen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) In Fällen des § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald die Anschlussmöglichkeit für einen Vollanschluss entsteht.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NW zu ersetzen.
- (2) Bei öffentlichen Abwasseranlagen, die in öffentlichen Erschließungsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) verlaufen, sind Grundstücksanschlussleitungen die Anschlussleitungen einschließlich Anschlussstutzen, die von der Abwasseranlage (Hauptkanal in der öffentlichen Straße) bis zur Grenze des anzuschließenden privaten Grundstücks führen, soweit es sich nicht um ein Hinterliegergrundstück handelt; bei dem Anschluss eines Hinterliegergrundstücks endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grenze der öffentlichen Erschließungsanlage. Verläuft die öffentliche Abwasseranlage im Bereich des anzuschließenden Grundstücks über Privatgelände, gilt als Grundstücksanschlussleitung der Anschlussstutzen.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte dieses betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 9

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und der Kostenersatz auf Antrag nach den hierzu maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitrags- und Ersatzpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Berechnung der Anschlussbeiträge bzw. des Aufwands- und Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die

Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Beitrags- und Ersatzpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Zwangsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Satzung vom 10.02.1989, in Kraft am 01.01.1989

1. Nachtragssatzung vom 09.07.1997, in Kraft am 15.07.1997

Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002

2. Nachtragssatzung vom 30.06.2006, in Kraft am 02.07.2006

3. Nachtragssatzung vom 15.12.2006, in Kraft am 23.12.2006

4. Nachtragssatzung vom 14.12.2007, in Kraft am 18.12.2007

5. Nachtragssatzung vom 01.10.2008, in Kraft am 05.10.2008

6. Nachtragssatzung vom 22.12.2016, in Kraft am 02.02.2017

7. Nachtragssatzung vom 07.04.2022, in Kraft am 07.05.2022